

## **Angepasste Fahrweise ist ein Muss**

Seine Fahrt unterbrechen, aussteigen und das eingeschneite Schild freikratzen, muss natürlich niemand, wenn er auf unbekannter Strecke unterwegs ist. Dann sollte man sich einfach an die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) halten – also die allgemeinen Tempolimits innerorts und außerorts beachten und mit angepasster Geschwindigkeit fahren. Wird man dann zum Beispiel mit 50 km/h auf einer 30 km/h-Strecke geblitzt, kann das ohne Folgen bleiben. Ein Problem ist allerdings die Beweislast.



*Hier ist die Bedeutung des Schildes nicht eindeutig zu erkennen.*

## **Verschneite Schilder: Schwierige Beweisführung**

Gerät ein Autofahrer beispielsweise in eine Radarfalle, weil das Schild mit dem Tempolimit nicht lesbar war, muss er dies glaubhaft machen. Und das ist in der Regel nur im Nachhinein möglich, zum Beispiel wenn er den Bußgeldbescheid erhalten hat. Beim Einlegen eines Einspruchs könnte ein Wettergutachten des Deutschen Wetterdienstes (dies ist in der Regel kostenpflichtig!) hilfreich sein.

Bei mobilen Tempomessungen mit anschließender Anhaltekontrolle ist die Chance größer ohne Bußgeld davon zu kommen. Der Grund: Hier hat man an Ort und Stelle die Möglichkeit, glaubhaft zu versichern, dass die Schilder aufgrund der aktuellen Schneeverhältnisse unlesbar sind.

## **Gültigkeit des Parkausweises im eingeschneiten Auto**

Wenn eine Politesse einen Anwohnerparkausweis oder die Parkscheibe wegen zugeschneiter Scheiben nicht lesen kann, riskiert der Fahrzeugbesitzer kein Knöllchen. Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) muss der Fahrer die Lizenz im Fahrzeug so anbringen oder auslegen, dass sie unter Normalbedingungen von außen gut sichtbar ist. Am besten hinter der Frontscheibe. Hat er das getan, dann ist er seiner Pflicht nachgekommen - auch bei Schneefall und selbst wenn unter der dicken Schneedecke nichts mehr zu erkennen ist.



## **Nummernschilder müssen lesbar bleiben**

Nicht nur verschneite oder verdreckte Verkehrsschilder sind ein Problem im winterlichen Straßenverkehr. Was Autofahrer häufig nicht wissen oder ignorieren: Vor Fahrtantritt, aber auch regelmäßig während der Fahrt, müssen sie dafür sorgen, dass das Kfz-Kennzeichen lesbar bleibt, zur Not freikratzen. Wer mit verschneiten Kennzeichen erwischt wird, zahlt fünf Euro Bußgeld.

*(Quelle: ADAC)*